

Ulrich Wockelmann  
58638 Iserlohn  
Weststraße 10

Sozialgericht Köln  
An den Dominikanern 2  
50668 Köln  
Fax 0221 1617-160

02.07.2022

In den

### Untätigkeits- und Leistungsklagen

S 3 AS 1688/21: [REDACTED] ./. Jobcenter Märkischer Kreis in Sachen:  
Verw. SG Dortmund S 31 AS 1129/21  
S 3 AS 3276/20: [REDACTED] ./. Jobcenter Märkischer Kreis in Sachen:  
Verw. SG Dortmund S 53 AS 3434/20

[REDACTED] ./. Jobcenter Märkischer Kreis, Widerspruchsstelle

wegen: Untätigkeit in der Ermittlung und Auszahlung der Verzinsung gem. § 44 SGB I  
wird auf das Schreiben des Beklagten vom 27.06.2022 Bezug genommen.

Die vorgelegte Zinsberechnung entspricht nachweislich nicht der Weisungslage und  
Berechnungsmaske der Bundesagentur für Arbeit gemäß Allegro.

Eingabemaske Zinsen gem § 44 SGB I

| An-<br>spruchs-<br>monat<br>Leistung | Eingang<br>vollstän-<br>dige Un-<br>terlagen | möglicher Beginn der<br>Verzinsung nach § 44<br>(1) / (2) SGB I | zu verzin-<br>sende<br>Nachzah-<br>lung | Monat der<br>Leis-<br>tungszah-<br>lung | Verzinsungszeitraum bzw.<br>keine Verzinsung, wenn Zins-<br>beginn nicht vor Zahlmonat | Zins-<br>Anspruch |
|--------------------------------------|--|---|---|---|--|-------------------|
| 10.2012                              | 10.2012                                      | 05.2013 § 44 (2)  | 1.698,80                                | 11.2015                                 | 05.2013 bis 10.2015 (30 KM)  | 169,80            |

Gesamtbetrag:

(Beispieldaten)

169,80 Euro

Einen Hinweis darauf, dass die BA eine neue Berechnungsvorlage für die  
"Sonderzahlung ohne Verrechnung" liegt nicht vor. Aus der Verwaltungspraxis der  
Beklagten kenne ich es so, dass erwartet wird, das „richtige Formular“ zu  
verwenden ist.

Der Beklagtenvertreterin Fehring wurde im letzten Schreiben das erwartete Muster  
beigelegt, trotzdem legt sie eine abweichende Zinsberechnung ohne Quellenangabe  
vor.

Aber auch diese vorgelegte Berechnung ist falsch. Der Beklagte benennt den Anspruchsbeginn korrekt auf den 01.08.2009. Das war das Datum der antragsfrei auszukehrenden Schulbeihilfen.

Mit Schreiben vom 01.11.2009 wurde ein „Antrag auf die einmalige Schulbeihilfe in Höhe von 100,00 €“ geltend gemacht. Die Beklagtenvertreterin nimmt diesen „Erinnerungsrüffel“ als „vollständigen Leistungsantrag“ und manipuliert mit dieser Fehlinformation die Verzinsungsdauer um erste zwei Monate.

Mit dem Bewilligungsbescheid hatten alle Unterlagen vollständig vorgelegen, darum müsste nach dem Gesetz und der Rechtsprechung des BSG der Verzinsungszeitraum ab dem 01.09.2009 feststehen.

Dann wurde „ein frühester Verzinsungsbeginn“ für den „01.06.2010“ eingetragen. Das BSG hatte den Verzinsungsrahmen ab dem 2. Monat nach Vorlage aller Nachweise festgeschrieben. Ohne Antragserfordernis entfällt diese Prüfung ersatzlos. Wieder versucht der Beklagte die Verzinsungsdauer weiter zu verkürzen.

Zuletzt wurde die Bekanntgabe der Auszahlung für den 21.10.2013 behauptet, die angeforderte Zahlungsanweisung aber nicht nachgewiesen.

Die Vielzahl der Fehler der Beklagten in einfachsten Berechnungen, rechtfertigt wohl jedes weitere Misstrauen.

Dieses Beispiel unterschlagener Zinsleistungen aus dem Jahr 2013 kann als Indiz dafür gelten, dass der Beklagte solchen Betrug durch Unterlassen seit vielen Jahren betreibt.

Gegen die Beklagte wurde in der Sache bereits Strafantrag gestellt.

Vor dem LSG NRW wurde die Beklagte erst am 25.05.2022 unter dem Az. L 12 AS 1872/21 verurteilt Zinsen korrekt nach zu leisten. Es darf vorausgesetzt werden, dass die Beklagtenvertreterin Fehring davon Kenntnis hat.

Eine Verurteilung zur Zahlung per Beschluss ohne Verhandlung wird zugestimmt. Die korrekte Berechnung von Zinsleistungen sollte vorgegeben sein.

Anlagen



Ulrich Wockelmann  
Weststraße 10  
58638 Iserlohn

|  |
|--|
| Zum Termin<br>am 25.05.2022, 12:00 Uhr |
|--|

Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen  
Zweigertstraße 54  
45130 Essen  
Fax: 0201 7992 7302

18.05.2022

In dem Verfahren

**L 12 AS 1872/21: [REDACTED] ./ Jobcenter Märkischer Kreis**

wird nunmehr ergänzend vorgetragen.

Nach dem heute zugestellten Schreiben des Beklagten kommt die freiwillige Rücknahme der Einrede der Verjährung nicht in Betracht.

Obwohl der Gesetzgeber mit Gesetzentwurf - Entwurf eines Sozialgesetzbuchs (SGB) -- Allgemeiner Teil – Drucksache 7/ 868 ausdrücklich darauf abstellt, dass auf Verjährung verzichtet werden kann, um begangene Fehler auszugleichen, zeigt sich der Beklagte uneinsichtig und hält an der Vermögensschädigung durch Betrug fest. Das „Recht“ des spät entlarvten Betrügers?

<https://dserver.bundestag.de/btd/07/008/0700868.pdf>

Nach Auffassung der Klägerin bemüht sich der Beklagte darum das Sozialgericht zu Mittätern zu rekrutieren und zeitgleich die Absolution derselben zu erschleichen. Mit Gerechtigkeit hat das wohl gar nichts mehr zu tun. Die Klägerin wurde durch den Beklagten finanziell und auch psychisch beschädigt. Am Versagen des Beklagten kann kein Zweifel bestehen. Am Rechtsanspruch der Klägerin auf Verzinsung auch nicht.

Der Weg der strafrechtlichen Verfolgung gegen den Beklagten ist bereits eröffnet. Pressebeobachter sind geladen. Vertuschung bleibt ausgeschlossen.

**IX. Nachgewiesene Verkettung von falscher Rechtsanwendung**

Fehler sind solange verzeihlich wie die Einsichtsfähigkeit gewährleistet ist, und selbstkritische Prüfungen geleistet werden. Der Ausgangsbescheid war rechtsfehlerhaft, die Zurückweisung von Überprüfungsantrag und Widerspruch wurden mit Urteil vom 31.03.2014, Az.: S 40 (28, 23) AS 70/09, als rechtswidrig widerlegt. Die Strafanzeige gegen den Vertreter der Klägerin wegen den unterschlagenen Leistungen, wurde Lügengestraft und widerlegt. Der Beklagte ist seiner Verpflichtung zur Verzinsung und dem Informationssauftrag nicht nachgekommen.

**X. Keine fachkompetente Zinsberechnung nachgewiesen**

Trotz mehrmaliger Erinnerung ist der Beklagte dem Antrag auf detaillierte Berechnung der Zinssumme bisher nicht nachgekommen. Es wird der

erweiterte Antrag gestellt dieses Versäumnis hilfsweise im Rahmen einer Feststellungsklage nach zu kommen. Mit Schreiben vom 28.10.2021 beziffert der Beklagte Zinsen mit 540,80 €. Alle genannten Fakten sind falsch! Der „vollständige Leistungsantrag“ lag bereits im Ausgangsbescheid der Mutter vor. Ein Zinsbeginn „am 01.06.2006“ ist wieder einmal falsche Rechtsanwendung und verkürzt erneut die Zinsansprüche.

**XI. Kein Verfahrensabschluss ohne Zinserstattung**

Nach den Vorgaben des Gesetzgebers ist zeitgleich mit dem Erstattungsbetrag der geschuldeten Sozialleistungen auch die Schadensersatzleistung der Zinsen nach § 44 SGB I zu ermitteln und auszukehren. Erfolgt dies nicht zeitgleich, so ist die Sozialbehörde im Verzug. Die Bringschuld liegt vollständig auf der Seite der Behörde. *„Die Klägerin hat Anspruch auf Verzinsung des Nachzahlungsbetrags. Nach § 44 SGB I sind Ansprüche auf Geldleistungen nach Ablauf eines Kalendermonats nach dem Eintritt ihrer Fälligkeit bis zum Ablauf des Kalendermonats vor der Zahlung mit vier vom Hundert zu verzinsen. Wann die Verwaltung tätig wird, ist nicht entscheidend (vgl BT-Drucks 7/868 S 29), sondern nur, wann die im Gesetz bestimmten materiell-rechtlichen Anspruchsvoraussetzung vorliegen“*

[BSG, B 8 SO 15/19 R](#)

**XII. Bundesrechnungshof einbezogen**

Unter dem Aktenzeichen VI 3 - 05 20 35 - 6992/2021 ist das Thema „Betrug durch Unterlassung“ in Jobcentern beim Bundesrechnungshof erfasst.

**XIII. Unzureichend Fachkompetenz beim Beklagten**

Die Bescheide und Widerspruchsbescheide hielten mehrheitlich einer sozialgerichtlich Prüfung nicht stand. Mehrmals wurde Entscheidungen aufgehoben. Nicht einmal bei der Berechnung von Zinsansprüchen konnten die „Rechtsexperten der Beklagten“ mit Grundkenntnissen punkten. Da muss die Frage erlaubt sein, warum der Klägerin vorgehalten wird, Rechte nicht rechtzeitig geltend gemacht zu haben, über die keinerlei Belehrung geleistet worden war? Eine solche Bewertung ist wohl eher eine offene Verachtung von Fairness und Gerechtigkeit.

Anlagen

2022-04-30 Rückmeldung - GF Anna Markmann

keine Rücknahme der Einrede der Verjährung

2021-05-18 Einschaltung des Bundesrechnungshof Az. VI 3-05 20 35-6992-2021

Thema: „Betrug durch Unterlassung“ in Jobcentern

2021-05-30 zweites erweitertes Schreiben an den Bundesrechnungshof

Klage120 Anspruch auf Verzinsung (17 S.)

2021-10-28 JC beziffert Zinsen mit 540,80 €.pdf



Jobcenter Märkischer Kreis, Dienststelle Iserlohn, Friedrichstr. 59/61, 58636 Iserlohn

Herrn  
Ulrich Wockelmann  
Weststr. 10  
58638 Iserlohn

Ihr Zeichen: Ihr Schreiben vom 30.04.2022  
Mein Zeichen: 411.D –  
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: Frau Heyn-Scharmentke  
Durchwahl: 02371 905-2000  
Telefax: 02371 905 799  
E-Mail: Jobcenter-MK@jobcenter-ge.de

Datum: 10.05.2022

---

### Ihr Schreiben vom 30.04.2022

Sehr geehrter Herr Wockelmann,

ich habe Ihr Schreiben vom 30. April 2022 erhalten.

Darin beziehen Sie sich auf die Thematik der Verzinsung gemäß § 44 Abs. 1 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und nehmen Bezug auf das Klageverfahren unter dem Az. L 12 AS 1872/21, welches derzeit vor dem Landessozialgericht Essen anhängig ist.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass ich mich zu dem laufenden Klageverfahren nicht äußere und die richterliche Entscheidung abwarte.

Die Rücknahme der Einrede der Verjährung – wie von Ihnen gewünscht- kommt zu dem derzeitigen Verfahrensstand nicht in Betracht.

Mit freundlichen Grüßen



Anna Markmann

Dienstgebäude  
Friedrichstr. 59-61  
58636 Iserlohn

Telefon  
02371 905-2000  
Telefax  
02371. 905 799

Bankverbindung  
BA-Service-Haus  
Bundesbank  
BLZ 76000000  
Kto.Nr. 76001617  
BIC: MARKDEF1760  
IBAN:  
DE5076000000076001617

Öffnungszeiten  
Mo – Mi 07.30 – 12.30 Uhr  
Do 07.30 – 18.00 Uhr  
Fr 07.30 – 12.30 Uhr

Internet  
[www.jobcenter-mk.de](http://www.jobcenter-mk.de)



Bundesrechnungshof • Postfach 12 06 03 • 53048 Bonn

aufRECHT e. V. – Verein für soziale Rechte  
Baarstraße 30  
58636 Iserlohn

**nur per E-Mail:**

[aufrechtev@gmx.de](mailto:aufrechtev@gmx.de)

Bonn, den 18. Mai 2021

Telefon 0151 53330151

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom  
VI 3 - 05 20 35 - 6992/2021

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

---

### Ihre Eingabe vom 4. Mai 2021

Sehr geehrter Herr Wockelmann,

vielen Dank für Ihre Eingabe vom 4. Mai 2021. Sie berichten, dass das Jobcenter Märkischer Kreis den gesetzlichen Vorgaben zur Verzinsung von Sozialleistungen nach § 44 SGB I nicht nachkomme. Sie äußerten ferner den Verdacht, dass einige Jobcenter „Betrug durch Unterlassung“ begingen. Außerdem wiesen Sie darauf hin, dass die Verwendung von Bundesmitteln nachweisbar bleiben müsse.

Wir nehmen die Hinweise und Anregungen von Vereinen und aus der Bevölkerung sehr ernst. Deshalb sind auch Ihre konkreten Hinweise zur Verzinsung von Sozialleistungen durch Jobcenter für uns interessant; wir werden sie bei unserer Prüfungstätigkeit berücksichtigen.

Aus rechtlichen Gründen ist es uns nicht möglich, auf die persönliche Angelegenheit von Bürgerinnen und Bürgern einzugehen. Wir können sie daher weder beraten noch in ihren konkreten Anliegen unterstützen.

Weitere Informationen über den Bundesrechnungshof und seine Aufgaben finden Sie auf unserer Internetseite

[www.bundesrechnungshof.de](http://www.bundesrechnungshof.de).

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Rammoser', with a long, sweeping horizontal stroke extending to the right.

Rammoser

Ulrich Wockelmann  
aufRECHT e.V. - Verein für soziale Rechte  
58636 Iserlohn  
Baarstraße 30  
[aufRECHTeV@gmx.de](mailto:aufRECHTeV@gmx.de)

Bundesrechnungshof  
BSB-Abteilungsleiter VI  
Tel.: 0228 99 721-1601  
[Renate.Engelmann@brh.bund.de](mailto:Renate.Engelmann@brh.bund.de)  
[poststelle@brh.bund.de](mailto:poststelle@brh.bund.de)

30.05.2021

Meine Eingabe vom 4. Mai 2021  
VI 3 - 05 20 35 - 6992/2021

Sehr geehrte Frau Engelmann, sehr geehrte/r Herr/Frau Rammoser,

ermutigt durch Ihre Interessenbekundung erlaube ich mir Ihnen zur Präzisierung meines Anliegens die Rückmeldungen mehrerer Jobcenter im Einzugsbereich des SG Dortmund zu übersenden, soweit sie mir bisher vorliegen.

Auf Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz "Vor den Sozialgerichten erstrittene Erstattungsansprüche im SGB II (2005-2020)" melden die nachfolgend gelisteten Jobcenter übereinstimmend, dass im eigenen Haus weder erfasst ist, wie viele Widersprüche und Klage jährlich eingereicht werden (Kundenzufriedenheit) noch wie viele ganz oder teilweise zu Gunsten der Kunden entschieden werden (Qualitätssicherung, das letzte Aktenzeichen im Jahr).

Auch die Erfolgs-/Versagensbilanz der hauseigenen Widerspruchsstelle in Geldwert findet offensichtlich keine Auswertung (Finanzaufsicht) und die Schadenserstattung durch Verzinsung keine Würdigung (soziokulturelles Existenzminimum).

(Jobcenter Märkischer Kreis, Jobcenter Kreis Olpe, Jobcenter - Arbeit Hellweg Aktiv Soest, Jobcenter Kreis Siegen-Wittgenstein, Jobcenter Kreis Unna, Jobcenter Hamm, Jobcenter Hagen, Ennepe-Ruhr-Kreis, Jobcenter Bochum, Jobcenter Kreis Wesel)

Das Jobcenter Märkischer Kreis leistet der gesetzlichen Vorgabe des § 44 SGB I massiv Widerstand und hat inzwischen eine Mehrzahl von Klagen provoziert  
S 14 AS 3063/20 ER; S 14 AS 3064/20 ER; S 35 AS 3426/20; S 35 AS 3420/20;  
S 3 AS 3276/20; S 53 AS 3434/20; S 35 AS 3426/20; S 35 AS 3420/20;  
S 3 AS 3276/20; S 32 AS 440/21.

Und während in dem Verfahren S 87 AS 3425/20 die Vorsitzende Richterin in einem ersten Erörterungstermin erkennen ließ dem Antrag der Klage folgen zu wollen,

wies der vorsitzende Richter die Klage in dem Verfahren S 92 AS 5446/20 zunächst ab. Diesen unannehmbaren Beschluss füge ich an. Die Bestandskraft wird angegriffen werden.

Aus Sicht der Betroffenen ist es ein Skandal, wenn Richter instrumentalisiert werden, um regelmäßig klares Recht zu beugen und Behördenfehler zu vertuschen.

Die Bevollmächtigung zur Überwachung und Kontrolle ist dem Bundesrechnungshof angetragen.

Ulrich Wockelmann

1973-06-27 [Gesetzentwurf 7/868](#) § 44 SGB I Verzinsung (S. 11 & 30)**Zu § 44: Verzinsung**

Die Vorschrift vereinheitlicht und erweitert die unterschiedlichen Regelungen und Grundsätze zur Verzinsung von Sozialleistungen. *Soziale Geldleistungen bilden in der Regel die Lebensgrundlage des Leistungsberechtigten; werden sie verspätet gezahlt, sind oft Kreditaufnahmen, die Auflösung von Ersparnissen oder die Einschränkung der Lebensführung notwendig. Da auf Sozialleistungen beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ein Rechtsanspruch besteht, sollten die Nachteile des Leistungsberechtigten durch Verzinsung ausgeglichen werden, zumal häufig Vorleistungen erbracht wurden, die — soweit sie in Beiträgen bestehen — bereits der Verzinsung unterliegen.* Wegen der besonderen Aufgabe und Funktion von Sozialleistungen hat die Regelung der Verzinsung im Sozialgesetzbuch keine präjudizielle Wirkung für das Steuerrecht oder andere Bereiche. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und zur Vermeidung von Regreßansprüchen **wird die Verzinsung nicht von einem Verschulden, sondern ausschließlich vom Zeitablauf abhängig gemacht.** Dabei wird von Erfahrungs- und Durchschnittsfristen ausgegangen, d. h. bewußt in Kauf genommen, daß manche Fälle so gelagert sind, daß auch bei schnellster Bearbeitung die Fristen überschritten werden können; **ein Verschulden des Leistungsträgers wird für den Fall der Verzinsung also nicht unterstellt.** Für Leistungen, die nach zwischenstaatlichen Rechtsvorschriften berechnet werden, stellt Absatz 2 klar, daß es für die Berechnung der Sechsmonatsfrist auf den Eingang des Leistungsantrags beim zuständigen deutschen Leistungsträger ankommt. Im übrigen beginnt die Frist nach Absatz 2 erst dann zu laufen, wenn dem Leistungsträger ein vollständiger Antrag vorliegt, d. h. wenn der Antrag alle Tatsachen enthält, die der Antragsteller zur Bearbeitung seines Antrags angeben muß; dadurch soll insbesondere sichergestellt werden, daß vorzeitig gestellte unvollständige Anträge die Zinspflicht nicht begründen. Wird darüber hinaus die Sechsmonatsfrist überschritten, weil der Leistungsberechtigte seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt, ist der Leistungsträger befugt, die Zahlung von Zinsen abzulehnen (§ 66).

**Dem Streben nach größtmöglicher Verwaltungsvereinfachung dient auch der feste Zinssatz von 4 %**, dessen Höhe sich an die Regelung in § 288 Abs. 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch anlehnt, ferner die Beschränkung der Verzinsung auf volle Kalendermonate und die Regelung des Absatzes 3. Werden durch Gesetz neue Leistungsansprüche begründet und ist damit zu rechnen, daß die Durchführung des Gesetzes längere Zeit in Anspruch nimmt, wird es dem Gesetzgeber überlassen zu bestimmen, daß die Verzinsung zu einem späteren als dem in § 44 genannten Termin einsetzt. Soweit Vorschüsse nach § 42 oder vorläufige Leistungen nach § 43 erbracht werden, sind diese anzurechnen (§ 42 Abs. 2 Satz 1 und § 43 Abs. 2 Satz 1); eine Zinspflicht besteht nur in Höhe des überschießenden Betrages.

**Erstattungsansprüche** zwischen Leistungsträgern sind — auch soweit sie auf der Überleitung von Ansprüchen des Berechtigten beruhen — **keine „Sozialleistungen“** (vgl. § 11 nebst Begründung) und unterliegen daher nicht der Verzinsung nach § 44.

**Zu § 45: Verjährung**

Die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen Ansprüche auf Sozialleistungen verjähren, ist im geltenden Recht uneinheitlich und teilweise gar nicht geregelt. § 45 geht davon aus, daß im Interesse des Rechtsfriedens und der Überschaubarkeit der öffentlichen Haushalte **Ansprüche auf Sozialleistungen innerhalb einer angemessenen Frist geltend gemacht werden müssen, zumal der mit den Leistungen verfolgte sozialpolitische Zweck später in der Regel nicht mehr erreicht wird.**

Absatz 1 setzt in Anlehnung an § 197 Bürgerliches Gesetzbuch und einige Regelungen des Sozialrechts (z. B. § 222 Arbeitsförderungsgesetz und § 29 Abs. 3 Reichsversicherungsordnung) die Verjährungsfrist einheitlich auf 4 Jahre fest. Von den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, auf die Absatz 2 verweist, ist § 222 hervorzuheben.

Danach **kann** der Leistungsträger nach Ablauf der Verjährungsfrist die Leistung verweigern, **aber auch den Anspruch noch erfüllen**, wenn er in pflichtgemäßer Ausübung seines Ermessens davon absieht, sich auf den Zeitablauf zu berufen. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn der Leistungsberechtigte glaubhaft macht, daß er vom Vorliegen der Voraussetzungen des Anspruchs keine Kenntnis hatte.

Außer den im Bürgerlichen Gesetzbuch aufgeführten Fällen kann die Verjährung nach Absatz 3 auch durch den Leistungsantrag für die Dauer des Verwaltungsverfahrens unterbrochen werden, wobei aus Gründen der Beweissicherung ein schriftlicher Antrag vorausgesetzt wird.

Ermessensleistungen können in der Regel erst vom Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung an verjähren (§ 40 Abs. 2). In Fällen, in denen eine Ermessensleistung für einen längeren zurückliegenden Zeitraum in Frage steht, kann der Zeitablauf bei der Ausübung des Ermessens und auch unter dem Gesichtspunkt der Verwirkung berücksichtigt werden, so daß insoweit eine Sonderregelung in § 45 nicht geboten erscheint.

2017-01-11 Bundesagentur für Arbeit - Wissensdatenbank SGB II [Verzinsung von Geldleistungen nach § 44 SGB I](#).

Verzinsung von Geldleistungen nach § 44 SGB I

Sind Geldleistungen, die auf Grund eingetretener Verzögerungen in der Bearbeitung verspätet gezahlt werden, zu verzinsen?

Nach § 44 SGB I sind Ansprüche auf einmalige und laufende Geldleistungen nach Ablauf eines Kalendermonats nach dem Eintritt ihrer Fälligkeit bis zum Ablauf des Kalendermonats vor der Zahlung mit 4 v. H. **von Amts wegen zu verzinsen**, sofern alle Voraussetzungen hierfür vorliegen.

2017-08-11 <https://wiki.web.dst.baintern.de> - [Anfrage bei FragdenStaat.de Verfahrenshinweis 1.2 - Verzinsung von Leistungsnachzahlungen nach § 44 SGB I](#)

[https://wiki.web.dst.baintern.de/ALLEGRO/index.php?title=Verfahrenshinweis\\_1.2\\_-\\_Verzinsung\\_von\\_Leistungsnachzahlungen\\_nach\\_§\\_44\\_SGB\\_I&oldid=7453](https://wiki.web.dst.baintern.de/ALLEGRO/index.php?title=Verfahrenshinweis_1.2_-_Verzinsung_von_Leistungsnachzahlungen_nach_§_44_SGB_I&oldid=7453)

Gemäß § 44 SGB I sind Ansprüche auf einmalige und laufende Geldleistungen **nach Ablauf eines Kalendermonats** nach dem Eintritt ihrer Fälligkeit bis zum Ablauf des Kalendermonats vor der Zahlung mit 4 v. H. von Amts wegen zu verzinsen, sofern alle Voraussetzungen hierfür vorliegen. Die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Verzinsung sind in dem [WDB-Eintrag 941015](#)

Die Zinsen sind in ALLEGRO als "**Sonderzahlung ohne Verrechnung**" zu erfassen.

[WDB-Beitrag-Nr.941015](#)

2013-03-11

[Geldleistungen\\_Rueckstaendige\\_Leistungen\\_werden\\_verzinst\\_Sozialrecht.pdf](#)

*"Fällige Geldleistungen wie Krankengeld oder Übergangsgeld werden verzinst, wenn die Leistungen verspätet ausgezahlt werden. Die Zinspflicht gleicht die Nachteile aus, die bei verspätet gezahlten existenzsichernden Sozialleistungen entstehen."*

Abdruck



2

# jobcenter

Märkischer Kreis

Jobcenter Märkischer Kreis, Friedrichstr. 59/61, 58636 Isertahn

Sozialgericht Dortmund  
Ruhrallee 1-3  
44139 Dortmund



### Rechtsbehelfsstelle

Ihr Zeichen: S 87 AS 1233/21  
Ihre Nachricht: 20. Oktober 2021  
Mein Zeichen: 416 - 35502BG0001081  
K-P-35502-00372/21

Kundennummer: 355A157089  
(Bei jeder Antwort bitte angeben)  
BG-Nummer: 35502BG0001081

Name: Frau Fehring  
Durchwahl: 02371 905 856  
Telefax: 02371 905 889  
E-Mail: [Jobcenter-Maerkischer-Kreis.SG-Allg@jobcenter-ga.de](mailto:Jobcenter-Maerkischer-Kreis.SG-Allg@jobcenter-ga.de)  
Datum: 28. Oktober 2021

### In dem Rechtsstreit

**[REDACTED]** J. Jobcenter Märkischer Kreis  
- S 87 AS 1233/21 -

hat der Beklagte die gerichtliche Anfrage vom 20. Oktober 2021 zur Kenntnis genommen.

Der Beklagte verbleibt bei seiner Auffassung, dass die Zinsforderung verjährt ist.

Zur Beantwortung der gerichtlichen Anfrage vom 20.10.2021 teilt der Beklagte mit, dass sich ausgehend von einem Zinsbeginn am 01.06.2006 (vollständiger Leistungsantrag am 24.11.2005) rechnerisch Zinsen in Höhe von insgesamt 540,80 € ergeben dürften.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

*JFO*  
Fehring

Anlage  
1 Abdruck

Postanschrift  
Jobcenter Märkischer Kreis  
Friedrichstr. 59/61  
58636 Isertahn

Besucheradresse  
Friedrichstr. 69/61  
58636 Isertahn

Bankverbindung  
BA-Service-Haus  
Bundesbank  
IBAN: DE50 7600 0000 0076 0016 17  
BIC: MARKDEF1760  
Internet: [www.jobcenter-mk.de](http://www.jobcenter-mk.de)

Öffnungszeiten  
Mo - Mi 08:00 - 16:30  
Do 08:00 - 17:00  
Fr 08:00 - 12:30

Ulrich Wockelmann  
Weststraße 10  
58638 Iserlohn

Staatsanwaltschaft Bochum  
Josef-Neuberger-Straße 1  
44787 Bochum  
Telefon: 0234 967-0  
Fax: 0234 967-5087

14.05.2022

Strafantrag

gegen

Anna Markmann, als Geschäftsführerin Jobcenter Märkischer Kreis  
Svenja Buchholz, Bereichsleiterin Recht, u. a.

Jobcenter Märkischer Kreis, 58636 Iserlohn, Friedrichstraße 59/61

wegen

Betrug durch Unterlassen in wahrscheinlich Hunderten von Fällen

durch

vorsätzliche Missachtung des § 44 SGB I

in der Absicht der Vermögensschädigung Bedürftiger

Der Strafantrag wendet bewusst sich an die Staatsanwaltschaft Bochum, weil die Staatsanwaltschaft Hagen sich als Verfahrensbeteiligte erweisen wird.

Regelmäßig verklagen Staatsanwaltschaften deutschlandweit Leistungsberechtigte wegen Sozialleistungsbetrug mit der Unterstellung unterlassener Mitwirkung in der Absicht des Betruges.

Mit diesem Strafantrag werden erste Ermittlungen angestoßen.

Nach Zustellung des Aktenzeichens werden weiterführende Beweismittel übersandt.

Mit freundlichen Grüßen



Ulrich Wockelmann  
Gründungsmitglied von aufRECHT e.V.

## Anlagen

02 Zinsen § 44 SGB I

03 2022-04-13 Terminmitteilung zum 25.05.2022

04 2022-04-30 Betrug durch Unterlassen durch JC

05 Klage120 Anspruch auf Verzinsung

06 Tabelle I. - Konkrete Zins-Nachforderungen

07 2018-08-09 Dem Sozialen immer die Treue gehalten - Märkischer Kreis

2021-12-02 Sozialleistungsbetrug durch Jobcenter\_ Die Hinweise auf serienmäßigen Betrug im Jobcenter Märkischer Kreis häufen sich - Essen-Süd

2021-12-18 Es ist an der Zeit die Wahrheit zu enthüllen\_ Jobcenter Märkischer Kreis sucht richterliche Absolution für nachgewiesene Verfehlungen - Essen-Süd

**Öffentliche Sitzung des 12. Senats  
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen  
45130 Essen, Zweigertstraße 54, Saal 1115**

**Mittwoch 25. Mai 2022**

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landessozialgericht **Klempt**  
Richterin am Landessozialgericht Oh  
Richterin am Sozialgericht Dr. Kühn  
ehrenamtlicher Richter: **Herr Beisel**  
ehrenamtlicher Richter: **Herr Safran**  
Ohne Hinzuziehung eines Protokollführers gemäß § 122 SGG, § 159 Abs. 1 ZPO

**Az.: L 12 AS 1872/21**  
S 87 AS 1233/21SG Dortmund

**Niederschrift  
In dem Rechtsstreit**

[REDACTED]

**Klägerin und Berufungsklägerin**

**Proz.-Bev.:**  
Ulrich Wockelmann, Weststraße 10, 58638 Iserlohn

gegen

Jobcenter Märkischer Kreis - Widerspruchs- und Klagestelle -, vertreten durch den Geschäftsführer, Friedrichstraße 59-61, 58636 Iserlohn, Gz: - 416-35502BG0001081K-P-35502-00372/21 -

**Beklagter und Berufungsbeklagter**

Nach Aufruf der Sache erscheinen:

Für die Klägerin als Bevollmächtigter ihr Vater, Herr Ulrich Wockelmann.

Für den Beklagten Frau Jünemann unter Bezugnahme auf die bei Gericht hinterlegte Generalterminsvollmacht in Begleitung von Frau Päler.

Die Vorsitzende eröffnet die mündliche Verhandlung. Der Sachverhalt wird vorgetragen. Die Beteiligten erhalten das Wort. Das Sach- und Streitverhältnis wird mit ihnen erörtert.

Der Bevollmächtigte der Klägerin beantragt,

den Berufungsbeklagten unter Abänderung des Urteils des Sozialgerichts Dortmund vom 03.11.2021 zu verurteilen, den Bescheid vom 16.12.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.03.2021 aufzuheben und den Berufungsbeklagten zu verpflichten, die für den Zeitraum 21.07.2005 bis 23.11.2005 bewilligten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu verzinsen.

Die Vertreterin des Beklagten beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

**Vorgespielt und genehmigt**

Die Vorsitzende erklärt die mündliche Verhandlung für geschlossen.

Nach geheimer Beratung verkündet die Vorsitzende im Namen des Volkes das Urteil durch Verlesen der folgenden Urteilsformel.

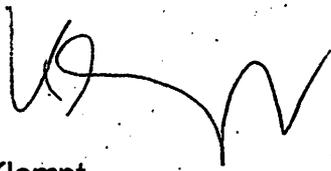
**Der Beklagte wird unter Abänderung des Urteils des Sozialgerichts Dortmund vom 03.11.2021 sowie des Bescheides vom 16.12.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.03.2021 verurteilt, über den Antrag der Klägerin auf Verzinsung der Ansprüche auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für den Zeitraum 21.07.2005 bis 23.11.2005 unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden.**

**Im Übrigen wird die Berufung zurückgewiesen.**

**Der Beklagte trägt die erstattungsfähigen außergerichtlichen Kosten der Klägerin in beiden Rechtszügen zur Hälfte.**

**Die Revision wird nicht zugelassen.**

Anschließend wird der wesentliche Inhalt der Entscheidungsgründe mitgeteilt.



Klempt  
Vorsitzende Richterin am Landessozialgericht

Für die Richtigkeit der Übertragung



Jaworek  
Regierungsbeschäftigte  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beginn des Termins: 12:00 Uhr  
Ende des Termins: 13:10 Uhr



**Ulrich Wockelmann**  
aus Iserlohn

3. Juni 2022, 13:21 Uhr

60 %

[Mehr anzeigen](#)

KEINE VERJÄHRUNG

# Das LSG NRW bestätigt Zinsanspruch nach § 44 SGB I



[https://www.beispielklagen.de/bilder2/Einzelfall\\_L\\_12\\_AS\\_1872\\_21.jpghochgeladen](https://www.beispielklagen.de/bilder2/Einzelfall_L_12_AS_1872_21.jpghochgeladen) von [Ulrich Wockelmann](#)

Eine Verjährung von Eigenverschulden des Jobcenter Märkischer Kreis greift nicht. Demgegenüber steht der Vorwurf des "Betrug durch Unterlassung" gesetzlicher Verzinsungspflichten.

Das Jobcenter Märkischer Kreis hat im vorliegenden Fall weit über 500,00 € an geschuldeten Zinsen unterschlagen, die nach erfolgreichem Klageverfahren bereits 2015 hätten ausgekehrt werden müssen. So steht es im Gesetz.

## Verhandlung

Auch in dieser Verhandlung waren wieder vier Prozessbeobachter zugegen, die dem Vorgetragenen weitgehend folgen konnten, weil Sie ebenfalls persönlich Opfer von Betrug durch Unterlassen sind, bzw.

waren.

Damit kann nicht von einem "bedauerlichen Einzelfall" gesprochen werden.

Rechtliche Bewertungsschwierigkeiten beim Thema Zinsen gibt es keine. Die Rechtslage ist einfach und vergleichbar mit der Herausgabe von Wechselgeld an der Discounterkasse.

Damit war die Qualitätssicherungsstelle des Jobcenters anscheinend überfordert. Allerdings zeigte die Akteneinsicht in die Gesamtzusammenhänge, dass ausgehend vom Ausgangsverfahren 18 namentlich erfasste Mitarbeiter an den Manipulationen beteiligt waren.

Das einzige Argument des Beklagten war die Einrede einer Verjährungsfrist.

Zur Frage ob und wann denn eine Verjährungsfrist frühestens Geltung finden könnte, wurde ein Beispiel vorgetragen:

Wenn ein Handwerksbetrieb den Auftrag erhält ein Wohnzimmer zu tapezieren und der Malermeister nach 3 Wände seine Arbeit abbricht, nach Hause geht und die Rechnung erstellt . . .

Das beklagte Jobcenter hatte nämlich den gesetzlichen Auftrag der Nachleistung, Ermittlung der geschuldeten Zinshöhe und Auszahlung derselben nicht abschließend bearbeitet. Damit war der Weg zur Untätigkeitsklage eröffnet.

## **LSG NRW, L 12 AS 1872/21, 25.05.2022**

Im Sitzungsprotokoll L 12 AS 1872/21 steht geschrieben:

"Der Bevollmächtigte der Klägerin beantragt,  
den Berufungsbeklagten unter **Abänderung des Urteils** des Sozialgerichts Dortmund vom 03.11.2021 zu verurteilen, den Bescheid

vom 16.12.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.03.2021 aufzuheben und den Berufungsbeklagten zu verpflichten die für den Zeitraum 21.07.2005 bis 23.11.2005 bewilligten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu verzinsen.

Die Vertreterin des Beklagten beantragt die Berufung zurückzuweisen.

Nach geheimer Beratung verkündet die Vorsitzende im Namen des Volkes das Urteil durch Verlesen der folgenden Urteilsformel.

Der Beklagte wird unter **Abänderung des Urteils** des Sozialgerichts Dortmund

vom 03.11.2021 sowie des **Bescheides vom 16.12.2020** in Gestalt des **Widerspruchsbescheides vom 12.03.2021** verurteilt, über den Antrag der Klägerin auf Verzinsung der Ansprüche auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes für den Zeitraum 21.07.2005 bis 23.11.2005 unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Gerichts **erneut zu entscheiden**.

Im Übrigen wird die Berufung zurückgewiesen.

Das Jobcenter Märkischer Kreis soll "erneut entscheiden".

Die Rechtsauffassung des Gerichts war eindeutig im Termin dargelegt worden: § 44 SGB I findet Anwendung!

Der Antrag der Vertreterin des Beklagten die **Berufung zurückzuweisen**, bedeutet vermutlich nicht weniger als den konkreten Versuch, Zins-Betrug durch das Landessozialgericht legalisieren zu lassen. Da machten die Richter nicht.

## I. - Konkrete Zins-Nachforderungen

Die Summe der in 24 Klagen erstrittenen Leistungen liegt bei **21.743,28 €**.  
 Die auf dem Weg von Untätigkeitsklagen nachgeforderten Zinsen liegt bei derzeit **623,73 €**.  
 Weitere Klagen sind noch anhängig. (Stand: 20.08.2021)

| Nr. | Klage  | von - bis         | Summe    | Monate | Urteil     | Zinsen  | Widerspruch              | Zahlung    | Aktenzeichen,neu |
|-----|--|-------------------|----------|--------|------------|---------|--------------------------|------------|------------------|
| 001 | <a href="#">Klage039</a>                             | 01.10.12-30.12.12 | 1698,60€ | 29     | 25.09.2015 | 169,80€ | Untätigkeitsklage        | 09.07.2020 | S 14 AS 1980/20  |
| 002 | <a href="#">Klage039</a>                             | 01.01.13-31.03.13 | 1566,87€ | 29     | 09.07.2020 | 140,40€ | Untätigkeitsklage        | 09.07.2020 | S 14 AS 1981/20  |
| 003 | <a href="#">Klage044</a>                             | 01.09.12-30.11.12 | 672,90€  | 32     | 11.09.2015 | 33,00€  | Untätigkeitsklage        | 10.06.2020 | S 14 AS 2011/20  |
| 004 | <a href="#">Klage044</a>                             | 01.07.12-30.09.12 | 336,30€  | 32     | 11.09.2015 | 17,92€  | Untätigkeitsklage        | 10.06.2020 | S 14 AS 2012/20  |
| 005 | <a href="#">Klage017</a>                             | 01.11.09-22.08.13 | 100,00€  | 47     | 22.08.2013 | €       | Untätigkeitsklage        | -          | S 3 AS 3276/20   |
| 006 | <a href="#">Klage009</a><br><a href="#">Klage055</a> | 10.07.05-09.02.15 | 1551,82€ | 120    | 31.03.2014 | €       | Untätigkeitsklage        | -          | S 87 AS 3425/20  |
| 007 | <a href="#">Klage123</a>                             | 01.03.14-22.02.17 | 692,50€  | 28     | 11.09.2015 | 59,97€  | Untätigkeitsklage        | 10.08.2021 | S 19 AS 5261/14  |
| 008 | <a href="#">Klage033</a>                             | 03.09.07-20.07.15 | 900,00€  | 85     | 30.04.2015 | €       | ?                        | -          | Az               |
| 009 | <a href="#">Klage029</a>                             | 30.09.10-28.02.14 | 323,10€  | 32     | 11.09.2015 | €       | ?                        | -          | Az               |
| 010 | <a href="#">Klage027</a>                             | 29.09.16-13.03.20 | 532,21€  | 32     | 11.09.2015 | €       | erst abgelehnt           | 10.06.2020 | S 14 AS 2012/20  |
| 011 | <a href="#">Klage019</a>                             | 21.08.13-21.01.15 | 300,00€  | 12     | 05.02.2015 | €       | ?                        | -          | Az               |
| 012 | <a href="#">Klage063</a>                             | 01.06.10-30.11.12 | 1862,40€ | 30     | 05.02.2015 | €       | ?                        | -          | Az               |
| 013 | <a href="#">Klage052</a>                             | 04.12.13-14.08.17 | 518,81€  | 39     | 14.08.2017 | 69,17€  |                          | 04.11.2020 | S 60 AS 1460/14  |
| 014 | <a href="#">Klage040</a>                             | 08.11.12-15.07.15 | 103,40€  | 34     | 30.04.2015 | €       | ?                        | -          | S 30 AS 986/13   |
| 015 | <a href="#">Klage094</a>                             | 01.02.15-19.04.17 | 3572,30€ | 11     | 19.04.2017 | €       | ?                        | -          | S 19 AS 1526/21  |
| 016 | <a href="#">Klage117</a>                             | 18.03.14-13.03.18 | 286,23€  | ?      | 13.03.2018 | 37,29€  | ?                        | -          | S 56 AS 1034/14  |
| 017 | <a href="#">Klage124</a>                             | 01.12.12-03.03.17 | 114,60€  | ?      | 01.09.2017 | €       | ?                        | -          | S 58 AS 1122/14  |
| 018 | <a href="#">Klage084</a>                             | 01.12.13-10.03.17 | 424,50€  | 31     | 10.03.2017 | 19,74€  | Untätigkeitsklage        | 22.07.2020 | S 58 AS 1124/14  |
| 019 | <a href="#">Klage071</a>                             | 29.11.13-12.05.16 | 654,00€  | ?      | 2015       | €       | ?                        | -          | S 60 AS 1460/14  |
| 020 | <a href="#">Klage029</a>                             | 30.09.10-28.02.14 | 323,10€  | ?      | 2015       | €       | ?                        | -          | S 28 AS 614/11   |
| 021 | <a href="#">Klage091</a>                             | 01.11.15-30.04.16 | 1173,94€ | 19     | 2017       | €       | Erinnerung ignoriert     | -          | Anerkenntnis     |
| 022 | <a href="#">Klage081</a>                             | 01.08.18-09.08.19 | 3479,65€ | 13     | 2015       | €       | Erinnerung ignoriert     | -          | W 1941/19        |
| 023 | <a href="#">Klage015</a>                             | 01.04.17-06.12.17 | 184,05 € | 27     | 2015       | €       | Untätigkeitsklage        | -          | S 38 AS 5283/17  |
| 024 | <a href="#">Klage119</a>                             | 06.11.17-08.04.19 | 372,00€  | 30     | 2015       | €       | Untätigkeitsklage        | -          | S 38 AS 1268/17  |
| 025 | <a href="#">Klage136</a>                             | 01.01.19-20.05.20 | 374,40 € | 20     | 2019       | €       | 3 Erinnerungen ignoriert | -          | Anerkenntnis     |

hochgeladen von [Ulrich Wockelmann](#)

Weitere Verfahren in gleicher Sache sind noch gerichtsanhängig.

Mehr zur Vorgeschichte [klage055](#)

[klage055.pdf](#)



|     |                      |                      |          |     |            |        |                       |            |                 |
|-----|----------------------|----------------------|----------|-----|------------|--------|-----------------------|------------|-----------------|
| 005 | Klause17             | 01.11.09<br>22.08.13 | 100.00€  | 47  | 22.08.2013 | €      | Umsatzsteuervergütung | -          | S 3 AS 3276/20  |
| 006 | Klause09<br>Klause05 | 19.07.05<br>09.03.15 | 1551.82€ | 120 | 31.03.2014 | €      | Umsatzsteuervergütung | -          | S 87 AS 3425/20 |
| 007 | Klause123            | 01.03.14<br>22.02.17 | 662.50€  | 28  | 11.09.2015 | 59.97€ | Umsatzsteuervergütung | 10.08.2021 | S 19 AS 5261/14 |
| 008 | Klause33             | 03.09.07<br>20.07.15 | 900.00€  | 85  | 30.04.2015 | €      | ?                     | -          | Az              |
| 009 | Klause02             | 20.02.19<br>28.02.14 | 323.10€  | 32  | 11.09.2015 | €      | ?                     | -          | Az              |
| 010 | Klause022            | 29.09.16<br>13.03.20 | 532.21€  | 32  | 11.09.2015 | €      | erst abgelehnt        | 10.06.2020 | S 14 AS 2012/20 |
| 011 | Klause19             | 21.08.13<br>21.01.15 | 300.00€  | 12  | 05.02.2015 | €      | ?                     | -          | Az              |
| 012 | Klause63             | 01.08.10<br>30.11.12 | 1862.40€ | 30  | 05.02.2015 | €      | ?                     | -          | Az              |
| 013 | Klause02             | 04.12.13<br>14.08.17 | 518.81€  | 39  | 14.08.2017 | 69.17€ |                       | 04.11.2020 | S 60 AS 1460/14 |
| 014 | Klause40             | 08.11.12<br>15.07.19 | 103.40€  | 34  | 30.04.2015 | €      | ?                     | -          | S 30 AS 866/13  |
| 015 | Klause05             | 01.02.16<br>19.04.17 | 3572.30€ | 11  | 19.04.2017 | €      | ?                     | -          | S 19 AS 1526/21 |
| 016 | Klause17             | 18.03.14<br>13.03.18 | 286.23€  | ?   | 13.03.2018 | 37.29€ | ?                     | -          | S 56 AS 1034/14 |
| 017 | Klause124            | 01.12.12<br>02.03.17 | 114.60€  | ?   | 01.09.2017 | €      | ?                     | -          | S 58 AS 1122/14 |
| 018 | Klause04             | 01.12.13<br>10.01.17 | 424.50€  | 31  | 10.03.2017 | 19.74€ | Umsatzsteuervergütung | 22.07.2020 | S 58 AS 1124/14 |



Autor:

**Ulrich Wockelmann** aus  
Iserlohn

**KOMMENTARE**